

Geschäftsordnung Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Stadt Niederkassel

(in der Fassung vom 13.12.2023)

Präambel

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in der aktuellen Fassung (mit Stand von 13.12.2019 mit Gültigkeit ab dem 01.08.2020).

- (2) Die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen sowie die Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene werden dort in §§ 9, 10 und 11 geregelt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder intersexuellen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral (weiblich, männlich, und intersexuell/diverse) zu verstehen sein.

Verwendete Abkürzungen:

JAEB: Jugendamtselternbeirat

LEB: Landeselternbeirat

KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1 Grundlage und Zweck

- (1) Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Stadt Niederkassel ist ein Gremium, das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) §11 gewählt wird.
- (2) Die Versammlung der Elternbeiräte ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gemäß §11 Absatz 2 KiBiz.
- (3) Der JAEB Niederkassel hat den Sitz in der Stadt Niederkassel.
- (4) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Aufgabe des JAEB ist es, in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreffen, zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Kindertageseinrichtungen, zu den Kindertagespflegepersonen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu fördern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des JAEB gehören u.a.:
 - a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, insbesondere die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, den selbstständigen Kindertagespflegepersonen, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zu fördern.
 - b. bei wesentlichen Fragen, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betreffen, mitzuwirken.

- c. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in ihren Kindertageseinrichtungen sowie der Elternvertreter in den Kindertagespflegestellen.
- d. das Informieren der Eltern über Ihre Rechte und Pflichten.
- e. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.

(2) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft im JAEB der Stadt Niederkassel

- (1) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Niederkassel besucht und in der Einrichtung gemäß §10 KiBiz gewählt wurden und gewählte Elternvertreter, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.
- (2) Um Mitglied im JAEB zu werden, müssen sich die Elternvertreter der Kindertageseinrichtung persönlich oder schriftlich am Tag der Wahl wählen lassen. Eine nachträgliche Aufnahme außerhalb der Sitzung ist nur im begründeten Härtefall möglich. Über den Fall entscheidet das Gremium.
- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im JAEB besteht in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres und ist geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen JAEB. Gemäß §11 Absatz 2 KiBiz kann die Amtszeit auf zwei Jahre verlängert werden, sofern der Vertreter weiterhin Elternbeiratsmitglied bzw. Vertreter der Elternschaft der Kindertagespflege ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an der Stelle der gewählte Vertreter. Scheiden mehrere Mitglieder des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder sind auf anderer Weise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachwählen. Diese müssen dem Kreis der gemäß §11 Absatz 2 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretern der Stadt Niederkassel entstammen.

- (5) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt
- a. durch Austritt des Mitgliedes, dieser ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
 - b. wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
 - c. wenn kein Kind des Mitgliedes eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeeinrichtung in der Stadt Niederkassel mehr besucht.
 - d. wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.
 - e. wenn sich das Mitglied über die Dauer von mindestens acht Wochen in keiner Weise an den Aktivitäten oder der Kommunikation des Gremiums beteiligt und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fassen.
 - f. mit der (Nach-) Wahl eines neuen JAEB gemäß KiBiz § 11 Absatz 2, da das Mandat der Mitglieder des JAEB über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus gilt.
- (6) Bei Ausscheiden oder Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt die Übergabe aller Niederschriften verpflichtend schriftlich an der Vorsitzenden.
- (7) Falls ein Mitglied durch Ausschluss die Mitgliedschaft verloren hat, kann der Elternvertreter zu einem späteren Zeitpunkt nicht wiedergewählt werden.

§ 4 Wahl des JAEB

- (1) Der JAEB wird gemäß §11 Absatz 2 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. von einer Versammlung der gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und von Vertretern der Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, gewählt. Die Wahl kann optional durch Briefwahl oder durch Online-Wahl erfolgen. Auch eine Kombination der Wahloptionen ist möglich.

- (2) Die Einladung an die wahlberechtigten Elternbeiräte und die Elternvertreter, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, erfolgt schriftlich durch das Jugendamt und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin versendet werden. Das Jugendamt stellt für die Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Vollversammlung=VV) einen geeigneten Raum zur Verfügung. Für die folgenden Sitzungen obliegen die Terminierung, Einladung und Sitzungsleitung dem Vorsitzenden des JAEB.
- a. Die Wahl ist gültig, wenn sich 15% der Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen und Eltern der Kindertagespflegestellen sich beteiligt haben.
 - b. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit bzw. Gültigkeit der Wahl fest.
 - c. Alle Kindertageseinrichtungen sowie die Vertreter der Elternvertreter von Kindertagespflege haben bei der Wahl je nur eine Stimme.
 - d. Wird das Quorum nicht erreicht, bleibt der bestehende JAEB ein weiteres Jahr im Amt.
 - e. Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten JAEB aus.
- (3) Der JAEB kann sich jährlich neu aus den bereits bestehenden und neu gewählten Mitgliedern zusammenstellen.

§ 5 Funktion der Mitglieder

- (1) Aus der Mitte des JAEB wird ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den JAEB nach Außen und sind Ansprechpartner für die Verwaltung der Stadt.
- (2) Der Vorsitzende ist Vertreter im Jugendhilfeausschuss (JHA) und anderen Ausschüssen. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Gremien und Ausschüssen vertreten.
- (3) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung einen Delegierten und einen Stellvertreter für die Wahl zum Landeselternbeirat (LEB). Vorsitzender und Vertreter des JAEB können auch Delegierte für die Wahl zum LEB NRW sein.

- (4) Der JAEB kann Arbeitsgruppen (AG) bilden und weitere Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B.: Schriftführer, Kassenwart usw.).
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder benennen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Vorsitzende teilt alle gewählten Mitglieder nebst Funktionen und Kontaktdaten unverzüglich der Stadt Niederkassel schriftlich mit.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassungen des JAEB

- (1) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form zu erfolgen.
- (2) Eine Zusammenkunft kann ebenso virtuell (z.B. per Videokonferenz) stattfinden.
- (3) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches allen Mitgliedern sowie dem Jugendamt zugestellt wird.
- (4) Ordentliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Pro Kindertagesstätte/ Kindertagespflege ist nur eine Person stimmberechtigt.
- (5) Eilige Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Hierzu ist aber die Mehrheit aller Beiratsmitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Kommunikation erfolgt über geeignete Medien.

§ 7 Zusammenarbeit / Mitwirkung

- (1) Gemäß §11 Absatz 2 KiBiz hat das zuständige Jugendamt dem JAEB die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die

Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege betreffenden Fragen zu geben.

- (2) Hierzu kann der JAEB bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu einer Sitzung einladen.
- (3) Der JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamts oder der Stadtverwaltung konsultieren.
- (4) Der JAEB kann vom zuständigen Jugendamt zu der AG §78 eingeladen werden.
- (5) Ein Austausch zwischen Vorsitzendem und seinem Stellvertreter findet regelmäßig statt.
- (6) Besuchen Amtsinhaber Versammlungen, Sitzungen oder Treffen sollen sie im Vorfeld mit dem restlichen JAEB Themen oder Meinungen des JAEB absprechen, um diese wiedergeben zu können.
- (7) Besuchen Amtsinhaber Versammlungen, Sitzungen oder Treffen haben sie innerhalb von 14 Tagen eine Zusammenfassung/ Ergebnisübersicht in schriftlicher Form allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (8) Der JAEB kann sich von externen Personen oder Stellen beraten lassen. Diese Berater haben aber kein Stimmrecht innerhalb des JAEB und sollen zur Verschwiegenheit entsprechend §8 verpflichtet werden.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder des JAEB willigen in die Veröffentlichung ihres Vor- und Nachnamens ein. Der Verwendung von Foto-/Bildmaterial im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kann widersprochen werden. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Nutzung von Foto-/Bildmaterialien erfolgt unentgeltlich.

- (4) Die Mitglieder des JAEB willigen in die Weitergabe aller notwendigen personenbezogenen Daten (u.a. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail, Rufnummer, Funktion im JAEB etc.) an die Stadt Niederkassel, den LVR und den LEB und weiteren betreffenden Institutionen ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit einstimmiger Beschlussfassung vom 13.12.2023 in Kraft.

Niederkassel, 13.12.2023

JAEB der Stadt Niederkassel

Kathrin Langenbach
(Vorsitzende)

Sarah Schmiedler
(Stellvertreterin)